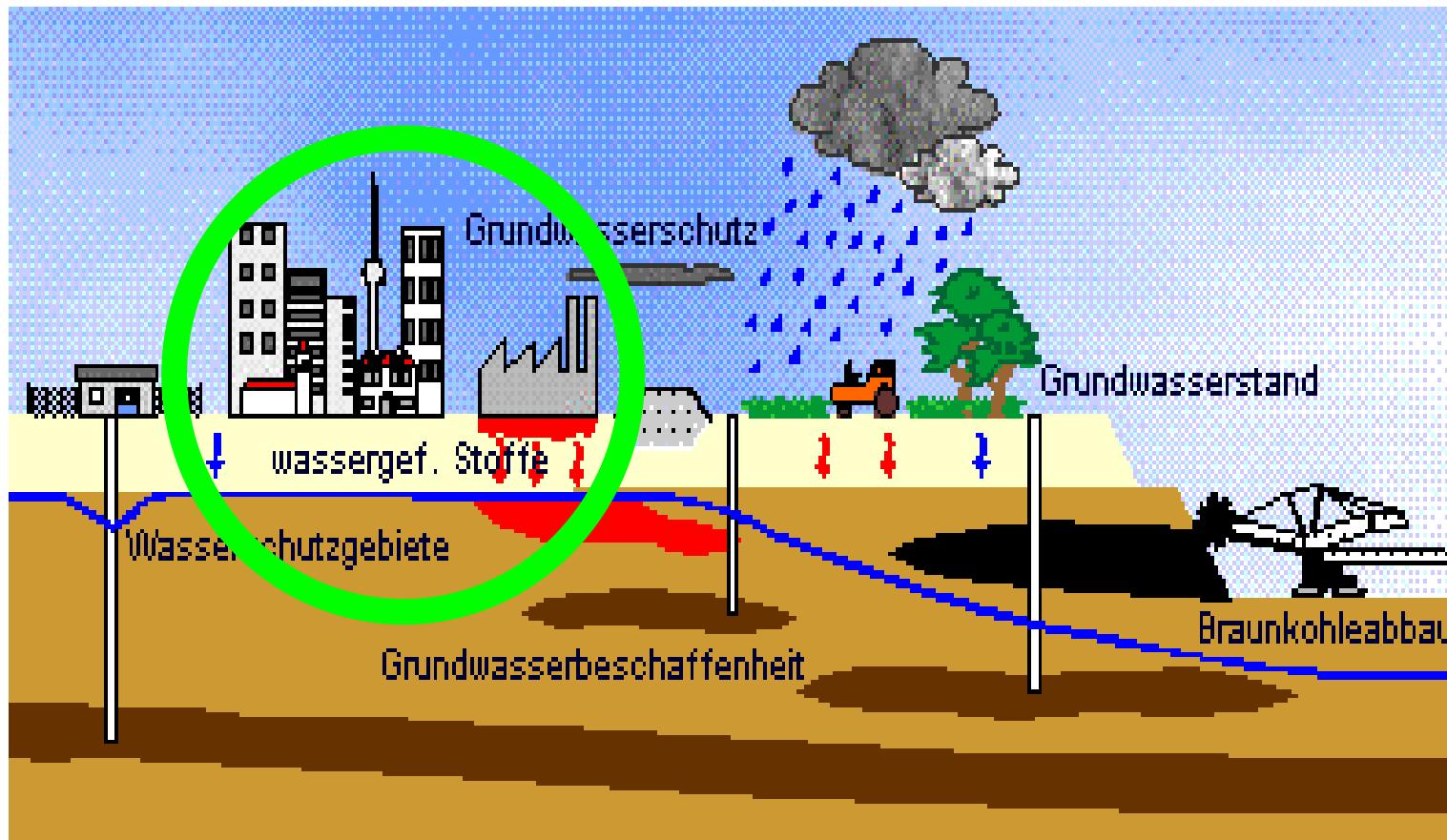


# Grundwasserschutz

## Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



# Wassergefährdende Stoffe

## Der Besorgnisgrundsatz !

**Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so**

**beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden,**

**daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.**

**Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten.**

**(§ 19 g Abs. 1 WHG)**

### Besorgnisgrundsatz:

**Es darf keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Veränderung eines Gewässers bestehen.**



# Wassergefährdende Stoffe

Was sind das ?

*"Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, ..., die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern."*

Eine Einstufung erfolgt aufgrund der physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in **Wassergefährdungsklassen (WGK)**.

Klasse	Erklärung	Beispiele
WGK 1	schwach wassergefährdend	Schwefelsäure, Jod
WGK 2	wassergefährdend	Schmieröle, Motoröle, Dieselkraftstoff, Heizöl
WGK 3	stark wassergefährdend	Altöl, halonhaltige Kaltreiniger, Pflanzenschutzmittel

# Wassergefährdende Stoffe

## Anlagenarten

- **Anlagen zum Lagern**  
dienen dem Vorhalten (Bevorratung) von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. (Tanklager, Faß- und Gebindeläger, einzelne Behälter usw.)
- **Anlagen zum Abfüllen** sind Anlagen zum Befüllen von Fahrzeugen, Behältern, und anderen Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. (Befüllen von Kleingebinden, Eigenverbrauchertankstellen usw.)
- **Anlagen zum Umschlagen** von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen sind für das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von einem Transportmittel in ein anderes bestimmt. (z.B. Bereiche, in denen kommissioniert wird)
- In **Anlagen zum Herstellen** werden wassergefährdende Stoffe erzeugt, gewonnen oder geschaffen (z. B. Herstellung von Lacken, Farben oder Arzneimitteln)
- Mit **Anlagen zum Behandeln** wird auf wassergefährdende Stoffe eingewirkt, um deren Eigenschaft zu verändern. (z. B. Destillation)
- **Anlagen zum Verwenden** dienen dem Anwenden, Gebrauchen oder Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung Ihrer Eigenschaften. (z. B. in Laboren, Fotobetrieben, Schlossereien oder Chemischen Reinigungen)

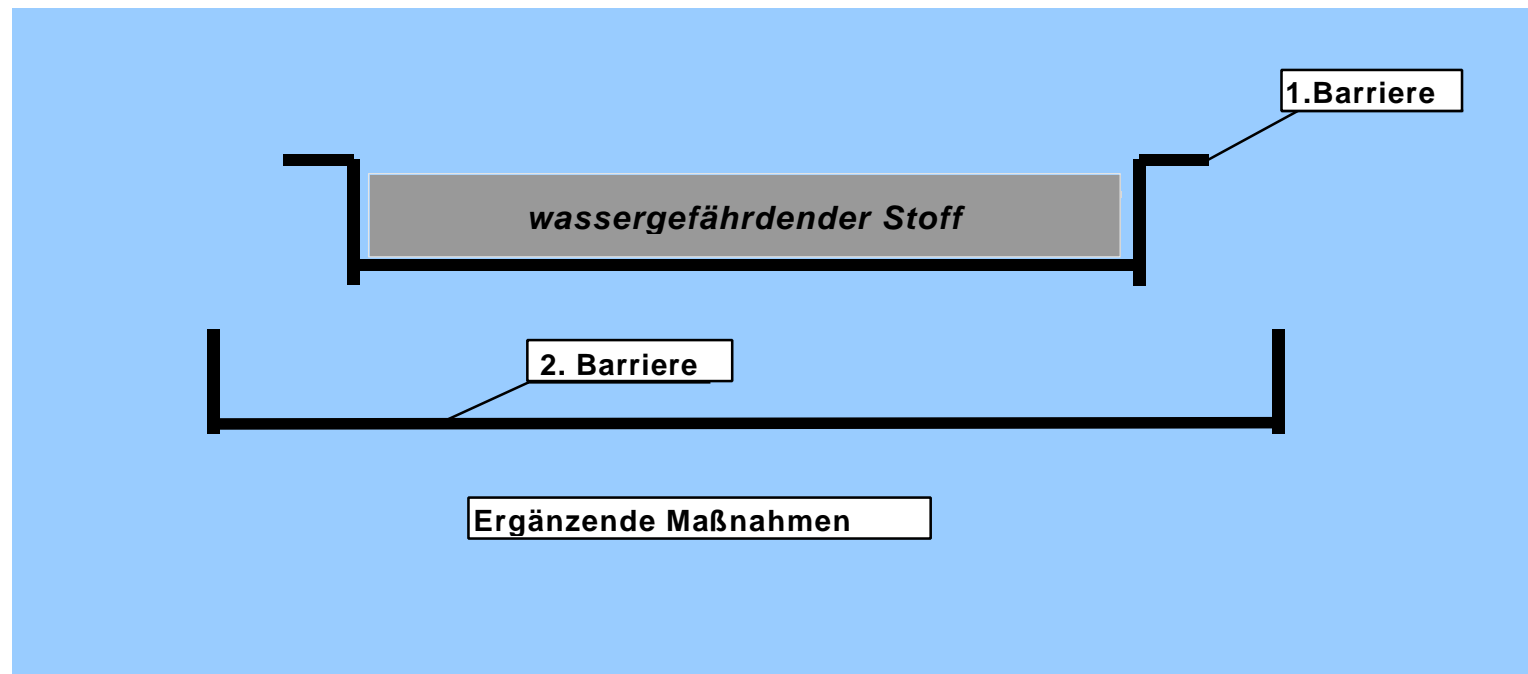
**LAU-Anlagen**

**HBV-Anlagen**



# Wassergefährdende Stoffe

Die Barrieren-Philosophie („Tasse auf Untertasse“)



<u>1. Barriere</u>	<u>2. Barriere</u>	<u>Ergänzende Maßnahmen</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• dicht</li> <li>• standsicher</li> <li>• widerstandsfähig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auffangraum (grundsätzlich keine Abläufe!)</li> <li>• Doppelwandigkeit (Einwandige unterirdische Anlagen sind unzulässig!)</li> <li>• Löschmittelrückhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollgänge</li> <li>• Fernüberwachung</li> <li>• Leckanzeige</li> <li>• Betriebsanweisung (Überwachungs-, In- und standhaltungs- Alarmplan)</li> </ul>

**Grundsätzliche Anforderungen § 3 VAWS**



# VAwS vom 20.03.2004

## § 3

### Materielle „Grundsatzanforderungen“ und Ausnahmen

#### Grundsatzanforderungen:

- dicht, standsicher, hinreichend widerstandsfähig
- Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar
- austretende Stoffe erkennen und zurückhalten
- Im Schadensfall austretende Stoffe zurückhalten

#### Ausnahmen:

- keine Rückhaltung bei WGK 2  $\leq 0,1 \text{ m}^3$  und WGK 1  $\leq 1,0 \text{ m}^3$  und Umladen WGK 1 in Verpackungen die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind. (**§ 3 Abs. 4**)
- Keine Rückhaltung und Flächenbefestigung bei Rohrleitungen mit Gefährdungsabschätzung (**§ 3 Abs. 5**)
- Rückhaltung bei Fass- und Gebindeläger:

<100 m <sup>3</sup> :	10 %	
100 – 1000 m <sup>3</sup>	3 %	
> 1000 m <sup>3</sup>	2 %	( <b>§ 3 Abs. 6</b> )
- Keine stoffundurchlässige Fläche bei Heizöl- und Dieselbefüllung im Vollschauchsystem (**§ 3 Abs. 7**)

# Wassergefährdende Stoffe

## Die drei Säulen der Anlagenüberwachung

### BETREIBER (Selbstüberwachung)

Der Betreiber einer Anlage hat ihre **Dichtheit** und die **Funktionsfähigkeit ihrer Sicherheitseinrichtungen** ständig zu überwachen.

Mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Anlagen sind **Fachbetriebe** zu beauftragen.

*(Ausnahmen für Anlagen mit geringem Gefährdungspotential und für bestimmte Tätigkeiten)*

### ZUGELASSENE SACHVERSTÄNDIGE

Bestimmte Anlagen sind vor der Inbetriebnahme, danach wiederkehrend und bei der Stilllegung durch zugelassene Sachverständige prüfen zu lassen.

#### Kriterien:

- Unterirdisch
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Lagermenge

### UNTERE WASSERBEHÖRDE

Nach § 116 des Landeswassergesetzes ist es u.a. Aufgabe der Gewässeraufsicht die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die **Untere Wasserbehörde (Amt für Grünflächen und Umweltschutz \_ AGU)** zuständig für die Durchführung der Gewässeraufsicht

-----  
**Stadt Münster - AGU:**  
**Beratung vor Ordnungsrecht!**

Amt für  
Grünflächen und  
Umweltschutz



# VAwS vom 20.03.2004

## § 12 Überprüfung von Anlagen

### Vor der Inbetriebnahme:

- Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen mit mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtrauminhalt

### Vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend:

- Unterirdische Behälter und Rohrleitungen  
**Prüfung alle 5 Jahre;**  
**in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre**
- Oberirdische Anlagen mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Gesamtrauminhalt  
In Wasserschutzgebieten bei Anlagen mit mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtrauminhalt, Anlagen für Heizöl EL mit mehr als 5 m<sup>3</sup> Gesamtrauminhalt  
**Prüfung alle 5 Jahre**

### Sonderfälle

- Prüfungen die in einer Eignungsfeststellung oder ersetzenden Regelung vorgeschrieben
- Anordnung von Prüfungen wegen der Besorgnis der Gewässergefährdung

# VAwS vom 20.03.2004

## § 13 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

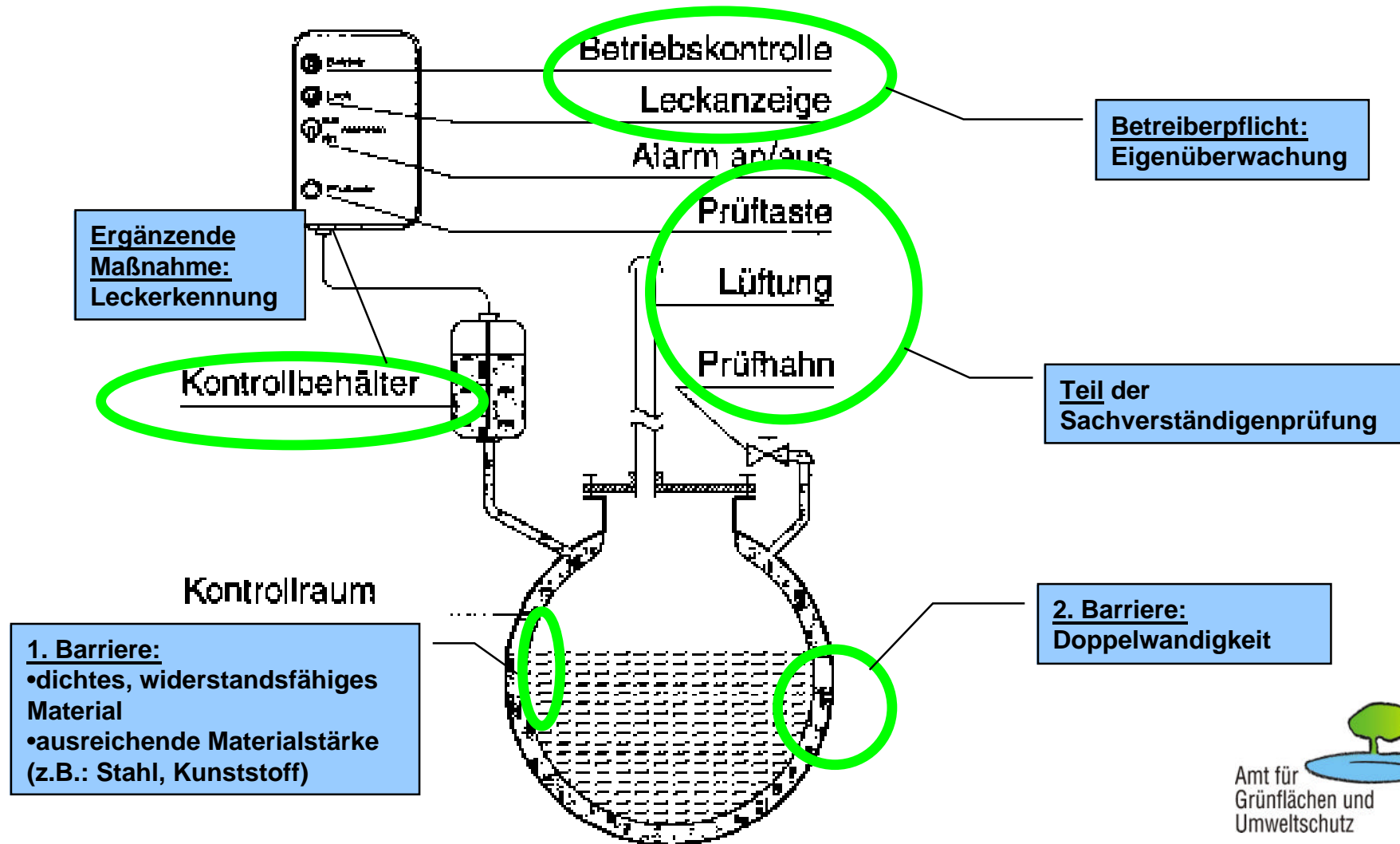
**Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung von Anlagen dürfen nur von **zugelassenen** Fachbetrieben durchgeführt werden (§ 19 I WHG).**

### Ausnahmen:

- Tätigkeiten an Anlagen mit festen und gasförmigen Stoffen
- Tätigkeiten an oberirdischen Anlagen mit flüssigen Stoffen mit einem Rauminhalt  $< 10 \text{ m}^3$ , wenn Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen
- Tätigkeiten an Feuerungsanlagen
- Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit haben
- Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von HBV-Anlagen, falls dies durch betriebseigenes eingewiesenes Personal erfolgt
- Tätigkeiten die in „wasserrechtliche“ Zulassungen und Genehmigungen näher beschrieben sind

# Wassergefährdende Stoffe

Beispiel: Unterirdischer doppelwandiger Tank



# Wassergefährdende Stoffe

## Abkürzungen

<b>WHG</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b>
<b>VAwS</b>	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</b>
<b>WGK</b>	<b>Wassergefährdungsklasse</b>
<b>LAU-Anlagen</b>	<b>Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe</b>
<b>HBV-Anlagen</b>	<b>Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe</b>